

Information zur Vertretung von Vertragsärzten

Stand **Mai 2022**



Einleitung

Ein Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Dies gilt sowohl bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit in Einzelpraxis als auch im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft oder eines MVZ. Eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung stellt die Vertretung eines abwesenden Arztes durch einen nicht der Praxis angehörigen Arzt in den Praxisräumen des Abwesenden nach § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) dar. Dieses Informationsblatt befasst sich mit der Vertretung **zugelassener Vertragsärzte**. Für die Vertretung angestellter Ärzte gelten Besonderheiten, über die die KVWL mit einem eigenen Informationsblatt informiert.

Von der in § 32 Ärzte-ZV geregelten Form der Vertretung ist zu unterscheiden:

Die sogenannte kollegiale Vertretung nach § 20 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (BO-ÄKWL); hier übernimmt ein Vertragsarzt üblicherweise nach kollegialer Absprache die Versorgung der Patienten eines abwesenden Kollegen in seinen eigenen Praxisräumen.

Das Auffangen der Abwesenheit eines Vertragsarztes durch andere in der Praxis tätige Ärzte (BAG-Partner oder Angestellte) stellt keine Vertretung nach § 32 Ärzte-ZV dar, jedoch gelten die Grundsätze der Vorschrift für eine zulässige Vertretung entsprechend.

Besonderheiten bestehen bei der Vertretung von Ärzten, welche probatorische Sitzungen und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen anbieten. Es wird um Beachtung des besonderen Informationsblatts zur Vertretung bei Psychotherapie gebeten.

Vertretung eines Vertragsarztes nach § 32 Ärzte-ZV

1. Genehmigungsfreie Vertretung

Ein Vertragsarzt kann sich genehmigungsfrei vertreten lassen, wenn einer der in § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV geregelten Gründe für seine Praxisabwesenheit vorliegt und die zeitliche Dauer einer genehmigungspflichtigen Vertretung noch nicht erreicht ist. Zum Einsatz eines Vertreters berechtigende Gründe sind:

- ▶ Urlaub
- ▶ Krankheit
- ▶ Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- ▶ Teilnahme an einer Wehrübung

bei Vertragsärztinnen:

- ▶ unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit einer Entbindung.

Einer Genehmigung bedarf es nicht bis zu einer Dauer von

- ▶ drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bei Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, ärztliche Fortbildung oder Wehrübung; dies entspricht 65 Tagen bei Sprechstunden von montags bis freitags oder 78 Tagen bei zusätzlicher Samstagssprechstunde in den letzten 12 Monaten;
- ▶ bis zu 12 Monaten bei Vertragsärztinnen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung (der Vertretungszeitraum kann dabei vor und/oder nach der Geburt liegen). Die Vertretung ist der KVWL über die Vierteljahreserklärung anzuzeigen.

2. Genehmigungspflichtige Vertretung

Genehmigungspflichtig ist eine Vertretung, wenn:

- ▶ einer der zum Einsatz eines Vertreters berechtigenden Vertretungsgründe vorliegt (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung) und der genehmigungsfreie Zeitraum überschritten worden ist (s. oben),
- ▶ während der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss; der Zeitraum 36 Monaten ist grundsätzlich pro Kind zu verstehen.

Bei der Betreuung mehrerer Kinder während dieses Zeitraumes ist folgendes zu beachten: soweit eine zeitgleiche Betreuung von mehreren Kindern erfolgt, beträgt die Gesamtvertretungszeit nicht jeweils 36 Monate pro Kind, sondern es ist der Zeitraum der zeitgleichen Vertretung abzuziehen (Urteil des BSG vom 14.07.2021, B 6 KA 15/20 R).

Beispiel: Eine Vertragsärztin erhält die Genehmigung zur Vertretung über einen Zeitraum von

36 Monaten zur Erziehung ihres ersten Kindes. Nach Ablauf von 24 Monaten wird ein zweites Kind geboren. Für dieses Kind besteht zwar ebenfalls ein Anspruch auf Genehmigung einer Vertretung über 36 Monate, von dem Gesamtvertretungszeitraum sind jedoch die 12 Monate, in denen innerhalb der zuerst genehmigten Vertretung eine gemeinsame Betreuung beider Kinder erfolgt ist, in Abzug zu bringen. Der zulässige Gesamtvertretungszeitraum beträgt in diesem Fall also 60 Monate.

- ▶ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.
- ▶ Tod eines Vertragsarztes (sog. „Witwenquartal“) (s. auch Punkt III.)

Der Vertreter darf erst tätig werden, wenn die erforderliche Genehmigung durch die KVWL erteilt worden ist.

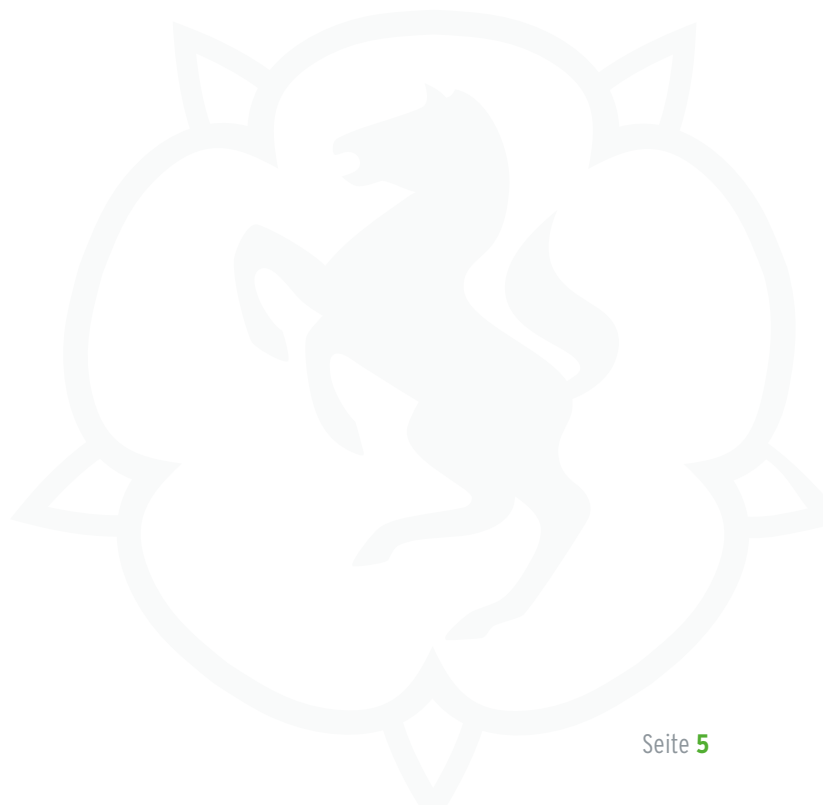
Ist eine Vertretung nicht genehmigungspflichtig, ist sie gleichwohl in der Vierteljahreserklärung anzugeben.

3. Anforderungen an den Vertreter

- ▶ Der Vertreter muss neben der Approbation über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen.
- ▶ Das Zulassungsfachgebiet des zu Vertretenden muss nach § 20 Abs. 1 S. 2 der (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) der Facharztanerkennung des Vertreters entsprechen; eine Vertretung durch einen Arzt, der nicht über eine mit der des Praxisinhabers übereinstimmende Facharztanerkennung verfügt, darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (unmittelbar verwandtes Fachgebiet).
- ▶ Werden durch den Vertreter Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim Vertreter die entsprechenden Qualifikationen vorliegen; hierüber hat sich der zu Vertretende vor Tätigkeitwerden des Vertreters zu vergewissern. Die KVWL stellt für die Erbringung genehmigungspflichtiger Leistungen durch Vertreter entsprechende Testate aus.
- ▶ Der Vertreter muss für die Vertretung persönlich geeignet sein, z. B. in gesundheitlicher Hinsicht.
- ▶ Ist der Vertreter bereits als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung tätig, so ist die Wahlentscheidung für die haus- oder fachärztliche Versorgung auch im Falle der Vertretung zu beachten. Ein Facharzt für Innere Medizin, der sich zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung erklärt hat, kann also nicht als Vertreter für einen Internisten eingesetzt werden, der an der fachärztlichen Versorgung teilnimmt.
- ▶ Besonderheiten bestehen beim Einsatz von Vertretern für Leistungen im Rahmen des Auftrags zur Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten nach der Anlage 9.1 BMV-Ä. Bei Fragen wird gebeten, sich an die KVWL zu wenden.
- ▶ Fragen zur zivilrechtlichen Gestaltung der Vertragsbeziehung zu einem nicht der Praxis angehörenden Vertreter, insbesondere vor dem Aspekt der Sozialversicherungspflicht, sind ggf. im Vorfeld zwischen der Praxis und dem Vertreter zu klären.

4. Abrechnung der durch den Vertreter erbrachten Leistungen

Die durch den Vertreter erbrachten Leistungen werden unter der Betriebsstättennummer und der lebenslangen Arztnummer (BSNR/LANR) des abwesenden Vertragsarztes abgerechnet. Die Abrechnungsbestimmungen des EBM sind auch für den Vertreter verbindlich. Sieht der EBM beispielsweise für die Leistungserbringung bestimmte Qualifikationen (z. B. eine Schwerpunktbezeichnung nach dem Weiterbildungsrecht) vor, so ist auch der Vertreter bei der Leistungserbringung daran gebunden.



Abwesenheit von Ärzten in Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren

Eine Berufsausübungsgemeinschaft tritt den Versicherten und der zuständigen KV als „einheitliche Rechtspersönlichkeit“ gegenüber und ist selbst Partner des Behandlungsverhältnisses mit dem Patienten. Im Rahmen der gemeinsamen Berufsausübung haben sich die Partner in der Regel zur gegenseitigen „Vertretung“ verpflichtet. Dieses „Auffangen“ während der Abwesenheit eines Partners durch die verbleibenden Partner stellt keine Vertretung nach § 32 Ärzte-ZV dar. Allerdings hat das BSG im Urteil vom 30.10.2019 Az.: B 6 KA 9/18 R entschieden, dass die Vorschriften der Zulassungsverordnung entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere auch für den Eintritt der Genehmigungspflicht.

1. Genehmigungsfreiheit

Eine „Vertretung“ ist genehmigungsfrei möglich, wenn einer der Vertretungsgründe

- ▶ Urlaub
- ▶ Krankheit
- ▶ Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- ▶ Teilnahme an einer Wehrübung

vorliegt und die in § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV geregelte Frist noch nicht überschritten worden ist.

Bei Vertragsärztinnen ist eine „Vertretung“ in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten möglich.

2. Genehmigungspflicht

Genehmigungspflichtig ist eine „Vertretung“, wenn:

- ▶ einer der zum Einsatz eines Vertreters berechtigenden Vertretungsgründe vorliegt (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung) und der genehmigungsfreie Zeitraum von drei Monaten innerhalb von 12 Monaten überschritten worden ist,
- ▶ während der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss oder
- ▶ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

3. Anforderungen an den „Vertreter“

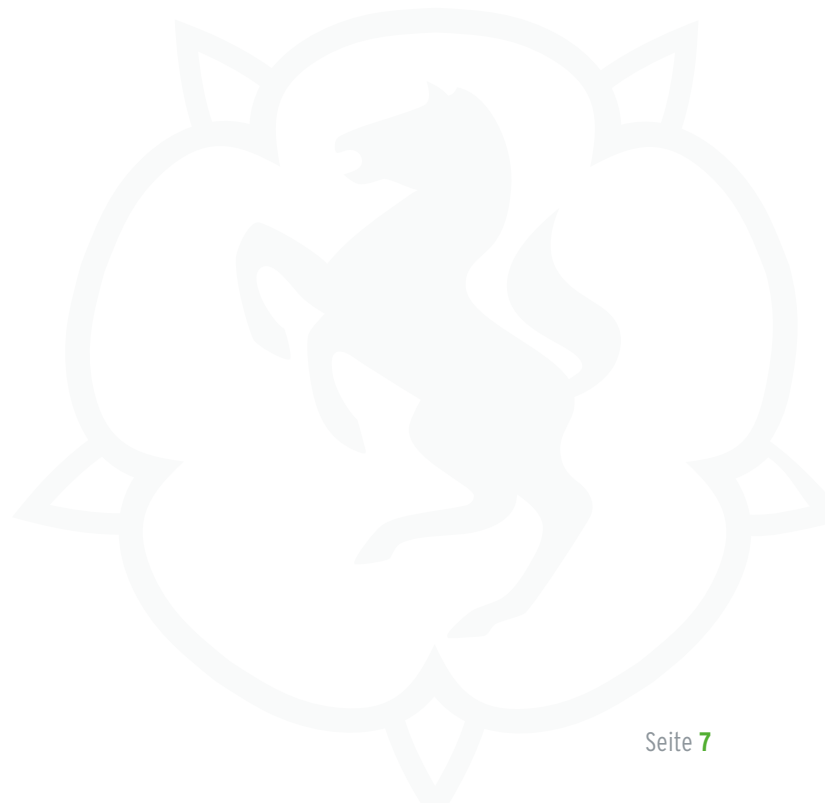
- ▶ Das Zulassungsfachgebiet des zu „Vertretenden“ muss der Facharztanerkennung des „Ver-

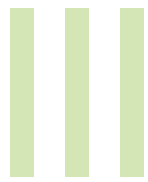
treter“ entsprechen; eine „Vertretung“ durch einen Arzt, der nicht über eine mit der des BAG-Partners übereinstimmende Facharztanerkennung verfügt, darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (unmittelbar verwandtes Fachgebiet).

- ▶ Werden durch den „Vertreter“ Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim „Vertreter“ die entsprechenden Qualifikationen vorliegen.
- ▶ In einer versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft ist eine interne „Vertretung“ nicht möglich, ein hausärztlicher Internist kann also bei Abwesenheit seines an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Partners nicht an dessen Stelle tätig werden.
- ▶ Besonderheiten bestehen beim Einsatz von Vertretern für Leistungen im Rahmen des Auftrags zur Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten nach der Anlage 9.1 BMV-Ä. Bei Fragen wird gebeten, sich an die KVWL zu wenden.

4. Abrechnung

Die bei Abwesenheit eines Partners von einem anderen Mitglied der BAG erbrachten Leistungen sind mit dessen LANR, nicht mit der des Abwesenden zu kennzeichnen.





Praxisweiterführung im Todesfall

Die Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes ist bis zu einer Dauer von zwei Quartalen mit vorheriger Genehmigung der KV zulässig. Voraussetzungen der Genehmigung sind:

- ▶ Nachweis der Erbberechtigung (Erbschein).
- ▶ Eignung des Vertreters (Approbation und mit der des Verstorbenen identische Facharztanerkennung, gesundheitliche Eignung).
- ▶ Dauer: Die Genehmigung endet mit Ablauf des zweiten Quartales, welches auf das „Sterbequartal“ folgt.
- ▶ Werden durch den Vertreter Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim Vertreter die entsprechenden Qualifikationen vorliegen. Die KVWL stellt für die Erbringung genehmigungspflichtiger Leistungen durch Vertreter entsprechende Testate aus.
- ▶ Abrechnung: Die Leistungen, welche der Vertreter erbringt, sind mit der BSNR und LANR des Verstorbenen zu kennzeichnen.

